

gebildet. Alsdann aber kann auch bei der Bemessung des Streitwertes nur die Klageforderung als solche (soweit sie bestritten ist) maßgebend sein, während der Antrag auf Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes außer Betracht zu fallen hat.

Dem Kläger kann übrigens sehr wohl zugemutet werden, von Anfang an denjenigen Betrag einzulagen, auf den er im Falle einer spätern Verschlimmerung der Unfallsfolgen ein Recht zu haben glaubt; denn nur bei einer solchen Präzisierung der Ansprüche des Klägers ist einerseits der Streitwert bestimmbar und wird andererseits der Beklagte in die Lage versetzt, spätestens ein Jahr nach dem Unfall dessen finanzielle Folgen genau zu übersehen, wie Art. 12 FGG bezweckt.

Aus diesen Gründen ist an derjenigen Praxis festzuhalten, wonach der Antrag des Haftpflichtklägers auf Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes keine Erhöhung des für die Berufung maßgebenden Streitwertes bewirkt. (Vergl. BGG 27 II S. 654 f. und die dortigen Zitate; abweichend: 16 S. 350 Erw. 2; 31 II S. 49 f. Erw. 1.)

2. — Im vorliegenden Falle beläuft sich nun der wirklich eingeklagte Betrag auf bloß 2000 Fr., und es hätte somit nach Art. 67 Ziff. 4 OG eine die Berufung begründende Rechtschrift eingereicht werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, kann auf die Berufung nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**30. Urteil der I. Zivilabteilung vom 21. Februar 1913  
in Sachen Schweizerische Bundesbahnen, Bekl. u. Ber.-Kl.,  
gegen Surter, Kl. u. Ber.-Bekl.**

*Streitwertberechnung bei Klage eines pensionierten Bahnbeamten auf  
Ausstellung einer Rücktrittsfreikarte, Art. 59 u. 54 Abs. 2 OG.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Mit Urteil vom 24. Juli 1912 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

„1. Die Beklagte habe dem Kläger eine Rücktrittsfreikarte „I. Klasse für das Bundesbahnen auszustellen und zu verabsorgen.

„2. Für die Zeit vom 1. Mai 1909 bis zum 31. August 1910 „habe die Beklagte an den Kläger eine Entschädigung von 90 Fr. „30 Cts. nebst Zins zu 5 % seit dem 1. September 1910 und „von da an bis zum Tage der Verabsorgung der Freikarte eine „Entschädigung von 60 Fr. per Jahr nebst Zins zu 5 %, je „vom 1. September 1910 an, zu bezahlen.

„3. Mit den abweichenden Begehren seien die Parteien abgewiesen.“

B. — Gegen dieses den Parteien am 9. September 1912 zugestellte Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage; —

in Erwägung:

Es fragt sich in erster Linie, welcher Wert dem Streitgegenstand zukommt. Diese Frage ist als Kompetenzkriterium von Amtes wegen zu prüfen und ist durch die Entscheidungen des Bundesgerichts vom 22. Juni 1911 und 26. Dezember 1912 über die von der Beklagten erhobenen staatsrechtlichen Rekurse nicht präjudiziert.

Nach Art. 59 rev. OG sind für die Bestimmung des Streitwertes die Rechtsbegehren entscheidend, „wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren“, wobei jedoch die Zinsen und die Prozeßkosten außer Betracht fallen (Art. 54 Abs. 1 OG).

Nun hat der Kläger vor Obergericht von der Beklagten Ausstellung einer Rücktrittsfreikarte I. Klasse für das Bundesbahnnetz, sowie Rückerstattung eines Betrages von 90 Fr. 30 Cts. für ausgelegte Fahrtaxen vom 1. Mai 1909 bis 31. August 1910 und Vergütung aller weiteren Kosten für Fahrten auf den Bundesbahnlinien bis zur Ausstellung der Freikarte verlangt. Die Rücktrittsfreikarte gewährt einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen. Als Wert solcher Leistungen ist nach Art. 54 Abs. 2 OG der mutmaßliche Kapitalwert anzunehmen. Um diesen bestimmen zu können, ist vor allem die Höhe der einjährigen Nutzung festzustellen. Maßgebend ist hierfür der Betrag, den der Kläger für seine Fahrten auf dem Bundesbahnnetz annähernd per Jahr auszugeben hat, so lange ihm die Beklagte die verlangte Freikarte nicht verabsolgt.

Die erste Instanz hat jenen Betrag auf 50 Fr. und die obere kantonale Instanz auf 60 Fr. veranschlagt, während die Beklagte ihn auf 750 Fr., d. h. auf den Preis eines Generalabonnements I. Klasse, ansetzt. Diese Gleichstellung trifft nicht zu, indem der Kläger offenbar nicht so viel reist, daß er ein Generalabonnement lösen würde, insbesondere nicht ein solches I. Klasse. Jedenfalls müßte ein Abzug von mindestens einem Fünftel schon deshalb gemacht werden, weil das Generalabonnement nicht nur zu beliebigen Fahrten auf dem Netze der SB, sondern noch auf einer Reihe anderer Bahnlinien und zur Benutzung der Dampfboote auf verschiedenen Seen, zu denen auch der Vierwaldstättersee gehört, berechtigt. Ergibt sich schon hieraus eine Ermäßigung auf wenigstens 600 Fr., so fällt weiter in Betracht, daß der Kläger laut Reglement der SB betreffend die Abgabe von Beamtenbillets vom 30. Dezember 1902/28. November 1903 als pensionierter Beamter zum Bezug einfacher Billets zu einem Fünftel der ordentlichen Taxe und von Retourbillets zu zwei Fünfteln der Taxe von zwei einfachen Billets berechtigt ist. Von dieser Vergünstigung sind allerdings die Reisen ausgeschlossen, die unzweifelhaft einen handelsgeschäftlichen Charakter haben; doch kommt jene Ausnahme für einen Beamten, der aus Gesundheitsrücksichten pensioniert wurde, nicht in Betracht. Hieraus folgt, daß der Betrag von 600 Fr. ganz bedeutend herabgesetzt werden muß, wie denn auch der Kläger vom 1. Mai 1909 bis zum 31. August 1910 gemäß seiner dem

kantonalen Urteil zu Grunde liegenden Aufstellung nur 90 Fr. 30 Cts. an Fahrtaxen auf dem Bundesbahnnetz ausgelegt und den Jahreswert, den die Rücktrittsfreikarte für ihn darstellt, selber vor Obergericht auf 135 Fr. angegeben hat. Ein jährlicher Betrag von 150 Fr. erscheint danach als angemessen.

Kapitalisiert man diesen Betrag, so ergibt sich beim Alter des Klägers zur Zeit der Klageanhebung (56 Jahre) nach den Rententabellen der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und unter Hinzurechnung des Betrages von 90 Fr. 30 Cts. eine Summe von weniger als 2000 Fr. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht auf Art. 54 Abs. 2 Satz 2 OG abzustellen: als Kapitalwert hat hier nicht der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung zu gelten, sondern die Summe, um die eine jener Nutzung entsprechende Leibrente bei einer soliden Rentenanstalt bestellt werden könnte (vergl. Praxis I Nr. 228). Der Streit entzieht sich also der Kompetenz des Bundesgerichts.

Selbst wenn man aber eine etwas höhere Jahresleistung annehmen wollte, so erreicht der Streitwert doch jedenfalls nicht den Betrag von 4000 Fr. Die Beklagte hätte also nach Art. 67 Abs. 4 OG eine die Berufung begründende Rechtschrift einreichen sollen. Da sie dies unterlassen hat, wäre die Berufung nach feststehender Praxis wirkungslos; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**31. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. März 1913**  
in Sachen **Windmüller**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen  
**Schlötterbeck**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Rechtsanwendung in örtlicher Beziehung bei einem Kaufvertrag, worin als « beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen Köln a/Rh. festgesetzt » wurde. Gegen den Vorentscheid, der das Streitverhältnis nach schweizerischem Rechte beurteilte, ist die Berufung zulässig, weil die Vorinstanz « die Streitsache unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden » hat (Art. 56 OG) und weil eine « Verletzung von Bundesrecht » nach Art. 57 OG*